

Wahlordnung

für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der PH NÖ

Aufgaben des Hochschulkollegiums

Im Zusammenwirken der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden und Studierenden sowie des Verwaltungspersonals obliegen dem Hochschulkollegium gem. § 17 HG insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors oder der Rektorin und des Vizerektors oder der Vizerektorin,
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin oder des Vizerektors oder der Vizerektorin,
4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

Zusammensetzung des Hochschulkollegiums

Gem. § 17 (2) HG besteht das Hochschulkollegium aus elf Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
3. zwei Vertretern und Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.

Funktionsperiode

Gem. § 17 (4) HG beträgt die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter und Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,

2. die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter und die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

Wahlgrundsätze

Gem. § 17 (5) HG sind die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen.

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.

Wahlkommission

- (1) An der Pädagogischen Hochschule NÖ ist eine gemeinsame Wahlkommission für die Personengruppe des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium einzurichten.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitgliedern aus dem Bereich des Lehrpersonals sowie zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitgliedern aus dem Verwaltungspersonal, die vom Rektorat aus den jeweiligen Bereichen zu bestellen sind. Deren Einverständnis ist schriftlich einzuholen.
- (3) Der Rektor/die Rektorin hat die Wahlkommission spätestens acht Wochen vor der Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden zu leiten. Die Wahlkommission hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen bzw. zu bestellen.
- (4) Die personelle Zusammensetzung der Wahlkommission ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung durch Aushang, auf der Homepage und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium
 2. Auflage des Verzeichnisses der Wähler und Wählerinnen
 3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 4. Prüfung der Wahlberechtigung
 5. Entgegennahme der Stimmen
 6. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses
 7. Verlautbarung des Wahlergebnisses.

(6) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
3. Leitung der Wahl
4. Sicherung der Protokollführung
5. Evidenzhaltung der Wahlergebnisse

(7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(8) Der/die Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis eines Sachverhaltes, welcher eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung unter Festlegung der Tagesordnung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung und vom Inhalt der Tagesordnung unverzüglich zu verständigen.

(9) Die Wahlkommission kann aus ihrer Mitte zusätzliche Wahlleiter/innen sowie Wahlbeisitzer/innen bestellen. Während der gesamten Dauer des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraumes und bei der Stimmauszählung hat mindestens ein /e Wahlleiter/innen anwesend zu sein. Jedem Wahlleiter/ jeder Wahlleiterin ist mindestens ein Wahlbeisitzer/eine Wahlbeisitzerin zur Seite zu stellen, der/die nicht der Wahlkommission angehören muss.

(10) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission im Zusammenhang mit der Neuwahl des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.

Fristen

(1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht auf die Frist angerechnet. Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der kraft seiner Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Arbeitstag der letzte Tag der Frist.

(4) Sind Fristen rückwärts zu berechnen (z. B. 10 Tage vor dem Wahltag), gilt das in Abs 1 bis 3 festgelegte spiegelbildlich.

(5) Die in der Wahlordnung festgelegten Fristen müssen in vollem Ausmaß gewährt werden.

Wahlrecht

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium sind für das Lehrpersonal alle Mitglieder des Lehrpersonals, die 8 Wochen vor dem ersten Wahltag dem Personenkreis gem. § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich angehören und sich sowohl am Stichtag als auch an den Wahltagen im aktiven Dienststand befinden.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium sind für das Verwaltungspersonal alle Mitglieder des Verwaltungspersonals, die 8 Wochen vor dem ersten Wahltag dem Personenkreis gem. § 17 Abs. 4, Z3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich angehören und sich sowohl am Stichtag als auch an den Wahltagen im aktiven Dienststand befinden.

(3) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter beiden Personengruppen (Lehrpersonal und Verwaltungspersonal) an, so hat diese Person bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie in der Personengruppe „Lehrpersonal“ wahlberechtigt.

Wahlausschreibung und Kundmachung

(1) Der Rektor/die Rektorin setzt Ort und Zeit der Wahl fest. Er/sie hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen und/oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jeder/jede Wahlberechtigte sein/ihr Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

(2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin öffentlich durch Aushang sowie auf der Homepage und im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(3) Die Wahlausschreibung hat zu enthalten:

1. die Kriterien sowie die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht
2. den Tag/die Tage der Wahl und die für die Stimmabgabe vorgesehenen Tagesstunden
3. den Ort/die Orte der Stimmabgabe
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder
5. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen
6. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge einen Zustellbevollmächtigten/ eine Zustellbevollmächtigte zu benennen haben und dass sie spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht angenommen werden können
7. den Hinweis, dass sich sämtliche auf den Wahlvorschlägen aufscheinende Kandidaten/Kandidatinnen durch ihre Unterschrift mit der Kandidatur einverstanden erklären müssen

8. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge sowie in die Liste der endgültig zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen
9. den Wahlmodus und die Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Punkte

Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (1) Die Personalabteilung hat dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens 3 Werktage nach dem Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten, getrennt nach Lehrpersonal und Verwaltungspersonal, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das von der Wahlkommission überprüfte Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten an einem in der Wahlkundmachung bekannt gegebenen Ort aufzulegen.
- (3) Während dieser Auflagefrist kann schriftlich bei der Wahlkommission gegen das Verzeichnis Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission binnen einer Woche nach Ende der Auflagefrist in erster und letzter Instanz zu entscheiden.
- (4) Nach allfälligen Berichtigungen und Erledigungen von Einsprüchen bildet dieses Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen die Grundlage für die Wahlabwicklung.

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind für das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal getrennt einzubringen. Gemischte Listen sind nicht zulässig.
- (2) Jede wahlberechtigte Person kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und einen Zustellbevollmächtigten/eine Zustellbevollmächtigte benennen sowie die Unterschrift der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen und des Einreichers/der Einreicherin enthalten. Wahlvorschläge, die verspätet eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Wahlkommission hat die passive Wahlberechtigung der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen sowie das Vorhandensein der Zustimmungserklärungen zu überprüfen. Fehlt die passive Wahlberechtigung, ist die betreffende Person zu streichen. Fehlt die Unterschrift des Einreichers/ der Einreicherin oder die Zustimmungserklärung von Kandidaten/ Kandidatinnen, ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen. Der verbesserte Wahlvorschlag ist binnen einer Woche nach Zurückstellung bei der Wahlkommission einzubringen. Wird der zurückgestellte Wahlvorschlag abermals mangelhaft eingebracht, ist er für ungültig zu erklären.
- (4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der Wahlberechtigungen je eine Liste getrennt für das Lehr- und das Verwaltungspersonal für die Dauer von einer Woche zur Einsicht an einem in der Wahlkundmachung bekannt gegebenen Ort aufzulegen, auf der alle zugelassenen Kandidaten/ Kandidatinnen alphabetisch geordnet aufgelistet sind.
- (5) Einsprüche gegen die Listen der Kandidaten/Kandidatinnen (zugelassene Wahlvorschläge) müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auflagefrist schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in erster und letzter Instanz über die Berechtigung der Einsprüche und erstellt die endgültigen Listen der

wählbaren Kandidaten/Kandidatinnen. Bei der Erstellung der endgültigen Listen haben auch jene Kandidaten/Kandidatinnen unberücksichtigt zu bleiben, die in der Zwischenzeit aus dem aktiven Dienstverhältnis an der Pädagogischen Hochschule NÖ ausgeschieden sind.

(6) Die endgültige Listen der wählbaren Kandidaten/Kandidatinnen ist eine Woche vor der Wahl an einem in der Wahlkundmachung angegebenen Ort zur Einsicht aufzulegen.

Stimmzettel

(1) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche gegen die Listen der Kandidaten/Kandidatinnen amtliche Stimmzettel getrennt nach Lehr- und Verwaltungspersonal vorzubereiten.

(2) Die Stimmzettel haben alle passiv Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten. Bei jedem Kandidaten/jeder Kandidatin sind so viele Spalten vorzusehen wie maximal an Punkten zu vergeben sind (max. 6 Punkte auf dem Stimmzettel für das Lehrpersonal, max. 2 Punkte auf dem Stimmzettel für das Verwaltungspersonal). In der ersten Zeile ist in den Spalten jeweils die maximal zu vergebende Punkteanzahl anzugeben (Spalte 1: 6 bzw. 2 Punkte, Spalte 2: 5 bzw. 1 Punkte, usw.). Der Wähler/die Wählerin muss die Möglichkeit haben, bei jedem Kandidaten/jeder Kandidatin jene Spalte zu kennzeichnen, die der Punkteanzahl entspricht, die er/sie an den jeweiligen Kandidaten/die jeweilige Kandidatin vergeben möchte.

Durchführung der Wahl und Stimmabgabe

(1) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission und sein/ihr Stellvertreter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreterin bzw. allfällige von der Wahlkommission bestellte Wahlleiter/innen leiten die Wahl. Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Zeitdauer der Wahl sowie bei der Stimmauszählung mindestens 2 mit der Wahlleitung betraute Personen gleichzeitig am Wahlort bzw. an den Wahlorten anwesend sind.

(2) Die Wahlkommission hat eine Person oder mehrere Personen zu bestellen, die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift hat getrennt für das Lehr- und Verwaltungspersonal jedenfalls zu enthalten:

1. die Zahlen der aktiv und passiv Wahlberechtigten
2. die Zahl der vorgeschlagenen wählbaren Kandidaten/Kandidatinnen
3. Dauer und Ort der Wahl
4. Namen und Zeiten der bei der Wahl anwesenden Wahlleiter/innen und sonstiger mit Aufgaben zur Durchführung der Wahl beauftragten Personen
5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen
7. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen entfallenden Punkte
8. etwaige Losentscheidungen
9. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder
10. die Feststellung der Notwendigkeit einer Wiederholungs- oder Nachwahl
11. besondere Vorkommnisse während der Wahl

(3) Das Protokoll ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Wahlkommission und von den allfälligen weiteren Wahlleiter/innen zu unterzeichnen. Die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sind Beilage des Protokolls.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt nach Legitimation und Überprüfung der Wahlberechtigung durch Ausfolgung des amtlichen Stimmzettels, geheime Stimmabgabe, Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne und Vermerk der Teilnahme im Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen.

(5) Jeder/jede Wahlberechtigte kann maximal 6 Kandidaten/Kandidatinnen für das Lehrpersonal und maximal 2 Kandidaten/Kandidatinnen für das Verwaltungspersonal wählen und an den/die von ihm/ihr gewählten Kandidaten/ gewählte Kandidatin eine Punkteanzahl zwischen 6 und 1 (Lehrpersonal) bzw. 2 und 1 (Verwaltungspersonal) vergeben, wobei dieselbe Punkteanzahl jeweils nur einmal vergeben werden kann.

(6) Die Stimmabgabe ist ausschließlich während der ausgeschriebenen und kundgemachten Wahlzeiten und an den in der Kundmachung bekannt gegebenen Orten möglich.

Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiter/innen hat die Wahlkommission im Beisein des Protokollführers/ der Protokollführerin die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Ermittlungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

(2) Eine Stimme ist gültig, wenn der Wille des Wählers/der Wählerin aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht

(3) Werden keine Punkte vergeben (leerer Stimmzettel) oder werden Punkte an mehr als 6 Personen (Lehrpersonal) bzw. 2 Personen (Verwaltungspersonal) vergeben oder wird an 2 Personen die gleiche Punkteanzahl vergeben, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

(4) Die Kandidaten/Kandidatinnen sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte zu reihen. Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung des Lehrpersonals sind jene 6 Kandidaten/Kandidatinnen und als Vertretung des Verwaltungspersonals sind jene 2 Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die meisten Wahlpunkte erhalten haben. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten 6 (Lehrpersonal) bzw. 2 (Verwaltungspersonal) Kandidaten/Kandidatinnen entsprechend der Anzahl der erhaltenen Wahlpunkte gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet in beiden Fällen das Los.

(5) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Wahlkommission sowie vom Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterfertigen.

(6) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission hat die Kundmachung des Wahlergebnisses (inklusive Zahl der aktiv und passiv Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der von den einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erhaltenen Punkte, die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder) unverzüglich und auf geeignete Weise zu veranlassen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(7) Die gewählten Kandidaten/Kandidatinnen haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein Kandidat/eine Kandidatin die Wahl nicht an, rückt sowohl bei den

Hauptmitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern der nächstgereichte Kandidat/die nächstgereichte Kandidatin nach.

Einspruch und Wahlanfechtung

(1) Die Wahlkommission hat nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses den Kandidierenden innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Wahlakten zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren.

(2) Richtet sich die Stellungnahme lediglich gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Reihung der Kandidaten/Kandidatinnen, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und eine allenfalls unrichtige Ermittlung richtig zu stellen.

(3) Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab der Verlautbarung der Wahlergebnisse im Mitteilungsblatt, an das zuständige Regierungsmitglied zu richten (§ 24 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

Wiederholungs- und Nachwahlen

(1) Wiederholungswahlen sind notwendig, wenn Wahlen von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Wiederholungswahlen sind wie eine vollständige Neuwahl abzuwickeln. Die Einbringung neuer oder geänderter Wahlvorschläge ist zulässig. Auf die Notwendigkeit der Wiedereinbringung von Wahlvorschlägen und den Grund der Wiederholungswahl ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

(2) Für vakante Mandate sind jeweils Nachwahlen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. In der Verlautbarung sind der Nachwahlcharakter sowie die Einschränkung auf die vakanten Mandate zu betonen. Nachwahlen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl.

(3) Nachwahlen für vakante Hauptmitgliedschaften sind grundsätzlich immer dann abzuhalten, wenn die Liste der Ersatzmitglieder auf dem betreffenden Wahlvorschlag erschöpft ist.

(4) Nachwahlen für vakante Ersatzmitgliedschaften sind abzuhalten, falls aufgrund der zu geringen Anzahl von Ersatzmitgliedern eine vollständige Vertretung von verhinderten Hauptmitgliedern nicht mehr sichergestellt werden kann.

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PH NÖ in Kraft.